

TRIBÜNE

Sorgfaltspflicht und Haftung

Gastkommentar

von LAURA D. KNÖPFEL

In der Frühjahrssession hat sich der Ständerat knapp dazu entschieden, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag seiner eigenen Rechtskommission zur Konzernverantwortungsinitiative einzutreten. Die Mehrheit vertrat die Ansicht, dass die Konzernverantwortungsinitiative voranpresche, ihre Haftungsbestimmung einzigartig sei und damit Schweizer Unternehmen schädigen würde. Wie aber sieht die Rechtslage in anderen Ländern aus? In der ständerätlichen Debatte wurden leider nur Vergleiche zum französischen «Loi de Vigilance» und dem britischen Gesetz zur modernen Sklaverei gezogen – die Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Haftung von Mutterunternehmen im angelsächsischen Raum wurde nicht analysiert.

Eine genaue Betrachtung der Rechtslage im angelsächsischen Raum ergibt ein differenzierteres Bild. Bereits im Jahr 1995 entschied das britische Berufungsgericht, dass Mutterunternehmen für Schäden, die ein Tochterunternehmen fahrlässig verursacht hatte, haftbar sein können. Der Fall betraf Quecksilbervergiftungen südafrikanischer Arbeitnehmer einer Abfallaufbereitungsanlage, die von einer südafrikanischen Tochtergesellschaft des englischen Chemieunternehmens Thor Chemicals UK Limited betrieben wurde. In einem wichtigen Entscheid bejahte das Berufungsgericht dann schliesslich die Haftung des Mutterunternehmens Cape plc für die asbestbedingte Erkrankung eines ehemaligen Angestellten eines Tochterunternehmens.

Ausserhalb des menschenrechtlichen Kontexts hat der Oberste Gerichtshof der USA schon vor einem Jahrhundert entschieden, dass Mutterunternehmen für durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden ihrer Tochterunternehmen haften.

Aktuell arbeiten sich gerade mehrere Fälle zur ausservertraglichen Haftung von Mutterunternehmen für Schäden, die ihre Tochterunternehmen im Ausland durch Menschenrechtsverletzungen verursacht haben, durch die britischen und kanadischen Instanzen. Es geht um Umweltverschmutzungen, Zwangsarbeit und physische Gewaltausübung in Sambia, Nigeria, Kenya, Eritrea und Guatemala.

Und in einem wegweisenden und international beachteten Urteil hat der Oberste Gerichtshof von Grossbritannien erst gerade entschieden, dass das englische Rohstoffunternehmen Vedanta Resources plc gegenüber 1826 sambischen Klägern eine Sorgfaltspflicht hat. Es geht bei dieser Klage um verunreinigtes Wasser durch ein Tochterunternehmen, und aufgrund der bestehenden Sorgfaltspflicht könnte das britische Mutterunternehmen nun direkt für den entstandenen Schaden zur Haftung gezogen werden.

Eine Sorgfaltspflicht setzt unter anderem eine «nahe» Beziehung zwischen Mutterunternehmen und Klagenden voraus. Die angelsächsischen Gerichte haben eine solche Nähe gestützt auf Nachhaltigkeitsberichte, menschenrechtliche Verhaltenskodizes, Schulungen und Kontrollbesuche bejaht. Aus der Perspektive eines Mutterunternehmens ist dies äusserst problematisch. Es wäre absurd, wenn mehr menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und Berichterstattung zu einem höheren zivilrechtlichen Prozessrisiko führen würde. Umso mehr, da Artikel 414C des britischen Gesellschaftsgesetzes, die britischen und australischen Gesetze zur modernen Sklaverei und die neu in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/95/EU von Unternehmen verlangen, dass sie über menschen- und umweltrechtliche Anliegen jährlich Bericht erstatten.

Die Konzernverantwortungsinitiative verbindet die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die zivilrechtliche Haftung auf genau umgekehrte Weise: Je sorgfältiger sich ein Unternehmen hinsichtlich Menschenrechte und Umwelt verhält, desto geringer das Haftungsrisiko. Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht wird zum Entlastungsbeweis. Was aus der Perspektive geschädigter Personen fraglich ist, ist unternehmensfreundlich und pragmatisch. Die Rechtskommission des Nationalrats entschied sich Anfang April dazu, an ihrer Version eines indirekten Gegenvorschlages festzuhalten. Damit könnte das Parlament noch eine Kurskorrektur vornehmen, die sich an den tatsächlichen internationalen Rechtsentwicklungen orientiert.